

Köglweg 3
82024 Taufkirchen
Tel: 089/666722-341
E-Mail:
wasserabrechnung@meintaufkirchen.de

Antrag auf Wasserbezug für vorübergehende Zwecke laut § 17 Wasserabgabesatzung (WAS)

Antragsteller / Kostenpflichtiger:

Name:

Straße:

PLZ, Ort:

Telefon:

Bankverbindung:

Der Antragsteller beantragt die Wasserentnahme aus dem gemeindlichen Rohrnetz für

(Adresse).....

(Zweck).....

Beginn der Wasserentnahme am

Ende der Entnahme voraussichtlich am

Vorgesehen ist die Entnahme durch einen Bauwasserzähler direkt aus dem Rohrnetz / durch
Überleitung vom Anwesen (*Bitte nicht zutreffendes streichen*)

Mit den beiliegenden Bedingungen (Anlagen 1-4) für den vorübergehenden Wasserbezug
erkläre ich mich einverstanden.

Taufkirchen,
Unterschrift

Einverständnis bei Überleitung:

Der Eigentümer vom Anwesen Herr/Frau
ist mit der Wasserentnahme über seinen Wasserzähler einverstanden.
Die Verrechnung des verbrauchten Wassers erfolgt direkt mit dem Grundstückseigentümer.

Taufkirchen,
Unterschrift

Wasserwerk Taufkirchen, Köglweg 3, 82024 Taufkirchen

Bedingungen für die vorübergehende Wasserabgabe nach § 17 WAS

- Der Bauwasserzähler ist **mindestens drei Werkstage vor Abholung** zu beantragen.

Die Ausgabe/Rückgabe des Bauwasserzählers erfolgt nach Rücksprache (Tel. 089/666722-351).

Die Kaution ist vorab auf das Konto: IBAN: DE20 7025 0150 0400 4800 00
BIC: BYLADEM1KMS

zu überweisen. Die Kaution kann auch nach vorheriger Terminvereinbarung in der Gemeindekasse eingezahlt werden.

- Der Entleiher haftet bei Beschädigungen des Bauwasserzählers (BWZ) für vorübergehende Zwecke oder dessen Verlust, auch wenn sie nicht durch ihn verursacht wurden. Er haftet darüber hinaus für alle Schadensereignisse, die durch den unsachgemäßen Gebrauch des Bauwasserzählers entstehen. Eine interne Prüfung erfolgt hierzu nach Rückgabe des BWZ in den Werkstätten des Wasserwerkes.
- Bei Entnahme über ein angeschlossenes Grundstück ist die schriftliche Zustimmung des betreffenden Eigentümers erforderlich.
- Bauwasserzähler werden nur von Mitarbeitern des Wasserwerks Taufkirchen ausgegeben und zurückgenommen.
- Bauwasserzähler dürfen nur an die vom Wasserwerk Taufkirchen vorgegebenen Hydranten angeschlossen werden. Den Mitarbeitern des Wasserwerks Taufkirchen und der Feuerwehr ist der Zugang jederzeit zu gewähren und die Zugänglichkeit muss sichergestellt sein. Für die Betriebs- und Verkehrssicherheit hat der Entleiher Sorge zu tragen. **Schäden oder Unregelmäßigkeiten** sind dem Wasserwerk Taufkirchen unverzüglich zu melden.
- Das Wasserwerk behält sich vor, den Wasserzähler für eine **Funktionsprüfung** für den Zeitraum von max. zwei Tagen (vorgesehen im Dezember/Januar) einzuziehen. Die hierfür anfallende Wassermenge kann nicht rückerstattet werden. Eine Zwischenabrechnung erfolgt einmal jährlich im laufenden Jahr.
- Bei der Übergabe des Bauwasserzählers wird eine **Kaution von derzeit 1.000,00 Euro** erhoben. Bei Rückgabe wird die Kaution mit den Forderungen des Wasserwerkes verrechnet und der verbleibende Betrag ohne Verzinsung zurückerstattet. Dies erfolgt erst nach interner Prüfung des BWZ.
- Es werden derzeit folgende **Gebühren** (zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) lt. § 10 Abs.3 und 4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur WAS erhoben (BGS/WAS):
 - pro Kubikmeter Wasserentnahme **1,59 Euro netto (brutto 1,70 Euro)** und zusätzlich
 - pro angefangenen Monat **20,00 Euro** Zählermiete
- Bei Nichtbeachtung der vorstehenden Bedingungen wird die Wasserabgabevorrichtung ohne vorherige Verständigung auf Kosten des Auftragnehmers eingezogen.
- Bei unberechtigter Wasserentnahme behält sich das Wasserwerk vor, Anzeige zu erstatten.

**Störungen jeglicher Art sind unverzüglich dem Wasserwerk
(Notdienst 0170/5642833) oder zu Dienstzeiten (Tel. 089/666722-351) zu melden.**
Wasserwerk Taufkirchen, Köglweg 3, 82024 Taufkirchen

Ausgabeprotokoll

Die Bedingungen zur Überlassung eines Bauwasserzählers werden anerkannt.

Der Empfang des

- Standrohr-WZ (UH)
- Oberflurhydranten-WZ (OH)
- Bauwasser-WZ (Schacht)

mit der Zählernummer _____

und dem Zählerstand _____ m^3

mit Hydrantenschlüssel

sowie folgendem Zubehör _____

wird bestätigt.

Taufkirchen,

Entleiher _____

Wasserwerk _____

Rückgabeprotokoll

Die Rückgabe des oben genannten Bauwasserzählers

mit dem Zählerstand _____ m^3

mit Hydrantenschlüssel

sowie folgenden Zubehör _____

und den festgestellten, offensichtlichen Mängeln: _____

wird bestätigt.

Taufkirchen,

Entleiher _____

Wasserwerk _____

Wasserwerk Taufkirchen, Köglweg 3, 82024 Taufkirchen

Richtlinien zur Ausgabe von Bauwasserzählern

(mit Auszügen aus dem DVGW W408 und W291)

Der Antrag auf Wasserentnahme für vorübergehende Zwecke (§ 17 Wasserabgabesatzung der Gemeinde Taufkirchen) ist drei Werkstage im Voraus zu stellen, die baulichen Voraussetzungen müssen gegeben sein.
Die Hinterlegung der Kautions erfolgt gemäß Anlage 1.

Die Rückgabe des Standrohres erfolgt nach Rücksprache (Tel. 089/666722-351).

Der Betreiber muss dem Wasserwerk (Technik Tel. 089-666722-351) der Gemeinde Taufkirchen zur Feststellung der erforderlichen Sicherheitseinrichtungen Angaben zum Zweck der Entnahme mitteilen. (Welche Eigensicherungen sind vorhanden?)

Anlagen zur Vermischung dürfen keine unmittelbare Verbindung mit der Entnahmeverrichtung (Hydrant, Standrohr oder Wasserzähler) an die Trinkwasserverteilungsanlage haben.

Entnahmeverrichtungen einschließlich erforderlicher Standrohre zur Wasserentnahme über Hydranten aus dem gemeindlichen Trinkwassernetz sind **ausschließlich vom Wasserwerk der Gemeinde Taufkirchen** zur Verfügung zu stellen.

Tritt nach dem Öffnen des Hydranten kein Wasser aus, lässt sich der Hydrant nicht dicht schließen oder treten Beschädigungen der Entnahmeverrichtungen auf, ist das Wasserwerk der Gemeinde Taufkirchen unter der Notdienstnummer 0170-5642833 oder 089-666722-351 umgehend zu benachrichtigen.

Auf keinen Fall dürfen Schieber betätigt werden!

Ein Mitarbeiter des Wasserwerkes der Gemeinde Taufkirchen unterweist ggf. den Betreiber der Entnahmeverrichtung oder seinen Beauftragten bei der Übergabe der Entnahmeverrichtung einschließlich des ggf. erforderlichen Standrohres in deren Handhabung, ansonsten ist die Anlage 4 zu beachten.

„Installation und Betrieb von Entnahmeverrichtungen einschließlich ggf. erforderlicher Standrohre zur **Entnahme von Trinkwasser** dürfen **ausschließlich durch unterwiesene Personen** erfolgen. Der Betrieb der an die Entnahmeverrichtung angeschlossenen Anlagen und Geräte hat nur durch oder unter Aufsicht von unterwiesenen Personen zu erfolgen. Dies schließt auch alle in seinem Auftrag oder seine Veranlassung durchgeführten Arbeiten ein. Der Betreiber der Entnahmeverrichtung muss seine Beauftragten entsprechend anweisen. Danach verwendete Geräte und Einrichtungen müssen so beschaffen sein, dass auch durch Fehlbedienung ein Rücksauen /-drücken /-fließen in das Trinkwasserrohrnetz ausgeschlossen ist.“

Der Betreiber ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Entnahmeverrichtung einschließlich des eventuellen Standrohres sowie der nachfolgenden Verteilungs- und Verbrauchsanlage verantwortlich. Insbesondere dürfen bei der Montage, Wasserentnahme und Demontage keine Verschmutzungen oder sonstige Beeinträchtigungen des Trinkwassers verursacht werden. Standrohre und Entnahmeverrichtungen sind bei der Lagerung, beim Transport und beim Einsatz sauber zu halten. Der Sitz des Dichtungsringes am Standrohrfuß ist vor Verunreinigungen zu schützen sowie der Standrohrfuß und die Hydrantenklaue vor der Montage zu reinigen.

„Die weitere Installation der Verteilungs- und Verbrauchsanlage für Trinkwasser ist durch geeignete Fachkräfte vorzunehmen“, wie zertifizierte Installateure.

Die Verantwortung für die Einhaltung der Trinkwasserverordnung ab der Übergabestelle (Hydrant, Standrohr oder Wasserzähler) obliegt den jeweiligen Betreibern!

Zur sachgemäßen Handhabung von Standrohren zählt insbesondere auch die Vermeidung von Zug bzw. einseitiger Belastung und Überlastung.

Standrohre mit Entnahmeverrichtung sind erschütterungsfrei zu transportieren und gegen Stoßbeanspruchung zu schützen. Bei Beschädigung sind Standrohre nicht weiter zu benutzen und unverzüglich dem Wasserwerk Taufkirchen zur Instandsetzung zurückzugeben. Dies gilt auch für die Beschädigung der Plomben (z.B. am Wasserzähler). Ein Standrohrtausch ist nur nach erfolgter Rücknahme des defekten Standrohres und erneuter Einzahlung einer Kautions möglich.

Durch den Betreiber der Entnahmeverrichtung dürfen keine Instandsetzungsmaßnahmen oder bauliche Veränderungen am Standrohr erfolgen. Die Anlagen und Materialien des Wasserwerks Taufkirchen sind pfleglich zu behandeln.

Zählerstand und offensichtliche Mängel sind bei Rückgabe in Anwesenheit des Betreibers zu dokumentieren und von beiden Parteien zu unterzeichnen.

Der Antragsteller übernimmt die Kostenübernahme für beschädigte Teile und zwar sowohl für offensichtlich festgestellte, als auch für bei der anschließenden internen Prüfung festgestellte Mängel.

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des Standrohres durch Rückfluss ins gemeindliche Trinkwassernetz ist das entliehene Standrohr für die Dauer von zwei Werktagen mindestens einmal jährlich (vorgesehen im Dezember/Januar) dem Wasserwerk (Technik) im Bauhof zur Wartung und Kontrolle vor zu legen.

Anlage 4:

Bedienungsanleitung für Hydranten und Standrohre im Gemeindegebiet Taufkirchen

Bei Nichteinhaltung der Reihenfolge nachstehender Anweisungen besteht die Gefahr der Trinkwasserverschmutzung oder ein Defekt der Zählereinrichtung.

Öffnen von Hydranten:

- 1) Baustellenabsicherung / **Verkehrssicherung** sicherstellen (RSA-Richtlinie: Leitkegel, Absperrbaken, etc.).
- 2) Äußenen Kappenbereich und nächste Umgebung **von Schmutz säubern**. Deckel am Aushebesteg herausnehmen und seitlich schwenken, dabei ggf. festsitzenden Deckel durch leichtes Klopfen auf den Deckelrand lockern. Klaue und Klauendeckel vom Schmutz befreien, dann den Klauendeckel abheben.
- 3) Zum ersten kurzen **Spülvorgang** Hydrantenschlüssel aufsetzen und durch Linksdrehung die Entnahmestelle langsam öffnen, danach wieder langsam schließen.
- 4) Standrohr (Klauenmutter ganz nach unten drehen) einführen und durch Rechtsdrehung fixieren. Abgangsarmatur am Standrohr zur Entlüftung ganz öffnen. **Spülvorgang mit angeschlossenem Standrohr wiederholen**, dazu die Entnahmestelle nur kurz langsam und vollständig öffnen.
- 5) Abgangsarmatur am Standrohr anschließen und Wasser entnehmen, dabei die **Durchflussmenge nur über das Standrohrventil regulieren**. Während der Einsatzzeit muss der Hydrant immer vollständig geöffnet bleiben. Nachts ist der Hydrant vollständig zu schließen.
- 6) Um **Frostschäden und Verkehrsgefährdungen zu vermeiden**, ist bei entsprechender Witterung die Benutzung des Hydranten auf das unverzichtbare Maß bzw. Notfälle zu beschränken. Es ist dann nach jeder Wasserentnahme sofort die Hydrantensperrung zu schließen und das Standrohrventil zu öffnen, damit Standrohr und Hydrant entleeren können. Verkehrsgefährdung durch Glatteis ist auszuschließen!
- 7) Entnahmeschlüche dürfen von Fahrzeugen nicht überfahren werden. Hier muss eine Schlauchbrücke von mind. 4,20 m Höhe über Straßen, Überquerungen, Grundstückszufahrten, etc. errichtet werden.

Schließen von Hydranten

- 1) Abgangsarmatur leicht öffnen → **Wasser muss austreten, um Überdruck abzubauen**.
- 2) Entnahmestelle mittels Hydrantenschlüssel **vollständig langsam schließen**. Der Wasserspiegel im Mantelrohr muss sinken.
- 3) Hydrant auf keinen Fall überdrehen/nachdrehen.
- 4) Standrohr durch Linksdrehen aus der Klaue lösen, Klauendeckel einsetzen. Straßenkappe durch Einlegen des Kappendeckels in den gesäuberten Kappenrand **verkehrssicher verschließen**.

Der Ablaufplan ist zwingend einzuhalten um Rückwirkungen auf die Wasserqualität und die Funktionsfähigkeit des Anschlusses zu vermeiden.

Störungen jedweder Art sind unverzüglich dem Wasserwerk Taufkirchen (Notdienst 0170-5642833 oder zu Dienstzeiten 089-666722-351) zu melden.

Datenschutzhinweis:

Grundinformationen:

Mit der Antragstellung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre personenbezogenen Daten diesbezüglich verarbeitet werden. Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist die Gemeinde Taufkirchen - Eigenbetrieb Taufkirchen -, Köglweg 3, 82024 Taufkirchen. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist die Wasserabgabesatzung (WAS) in Verbindung mit der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Taufkirchen (BGS/WAS) sowie Art. 6 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihrer Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie bei der Gemeinde Taufkirchen - Eigenbetrieb Wasserwerk -.